

# SATZUNG DES VEREINS

## NATURKINDERGARTEN SEENBACHTAL E.V.



### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Name des Vereins ist „Naturkindergarten Seenbachtal e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 35321 Laubach
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb eines Naturkindergartens nach dem hessischen Kindergartengesetz, in welchem die Erziehung, Bildung und Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt. Die Rahmenbedingungen eines Naturkindergartens bieten den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel, zu sensomotorischer Erfahrung, zur Wahrnehmungsförderung, Naturerfahrung und dem Erleben von Lebensfreude.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Naturkindergartens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch nicht gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt. Mit der Betreuung von Kindern ist mindestens eine (1) aktive Mitgliedschaft der sorgeberechtigten Elternteile verbunden. Innerhalb einer aktiven Mitgliedschaft haben beide sorgeberechtigten Elternteile jedoch nur ein Stimmrecht.
- (2) Der Beitritt bzw. die Anmeldung wird schriftlich erklärt und ist an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. August eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Kindergarten und/oder Vereinsbeiträge der Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ein Mitglied hat nicht automatisch Anspruch auf eine Betreuung im Naturkindergarten Seenbachtal e.V.

## §5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4) und höchstens fünf (5) Mitgliedern des Vereins. Diese sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB. Erforderliche Vorstandsmitglieder sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister:in und der/die Schriftführer:in. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Fördermitglieder und Angestellte des Vereins sind nicht wählbar. Abwesende können dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher (absoluter) Mehrheit gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt rotierend. Gewählt werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftführer:in in Jahren mit geraden Jahreszahlen, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet durch Amtsniederlegung oder nach Ablauf von zwei Jahren. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand in seiner Gesamtheit im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Vorstandschaft kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Durch offene Kommunikation soll es den Vereinsmitgliedern ermöglicht werden, Entscheidungsprozesse des Vorstands nachzuvollziehen und gegebenenfalls mitzugestalten.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine

entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## §7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beaufsichtigt den Vorstand und beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm zur Erfüllung des Vereinszwecks. Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier (2) Rechnungsprüfer:innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstands
- Gegebenenfalls Wahl der neuen Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Einberufung nimmt der Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlicher Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand eine Abkürzung der Frist beschließen.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Email- oder Postadresse gerichtet ist.

(5) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand wählen die anwesenden Mitglieder eine/n Versammlungsleiter:in und eine/n Protokollanten/Protokollantin. Der/die Protokollant:in fertigt über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll an. Der/die Versammlungsleiter:in und der/die Protokollant:in unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Bei Bedarf werden die Protokolle in Kopie an die Mitglieder geschickt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Sorgeberechtigte Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte eines Kindes oder mehrerer Kinder haben eine gemeinsame Stimme, die sie gegenseitig übertragen können.

(7) Das Abstimmungsverfahren wird durch den/die Versammlungsleiter:in nach Befragen der Mitgliederversammlung festgelegt. Dringlichkeitsanträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Solche Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die während der Einladungsfrist unvorhersehbar waren.

(8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Eine Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.

(9) Eine Änderung des Vereinszwecks ist möglich, wenn alle Vereinsmitglieder dem zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Beitragsbefreiung für finanziell schwache Familien ist nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand möglich.

## **§10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kindern und Jugendlichen verwendet. Die Auswahl der steuerbegünstigten Körperschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

Stand: 08. Mai 2022